

Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Lahntal

Die Hundesteuer wird auf der Grundlage der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lahntal für das Halten von Hunden erhoben. Die Hundesteuersatzung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal in ihrer Sitzung am 12. Mai 2009 beschlossen.

Die Hundesteuer dient zunächst, wie alle anderen Steuerarten auch, zur Finanzierung der Ausgaben, die eine Kommune zu tätigen hat. Daneben ist die Hundesteuer aber auch ein ordnungspolitisches Instrument.

Wenn Sie einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen halten, müssen Sie ihn anmelden, dieses gilt auch wenn ein Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird.

Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, **seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme beim Steueramt der Gemeinde Lahntal anzumelden**. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Halterin oder der Halter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hund mit einer gültigen und sichtbaren Hundemarke zu versehen.

Beim Verlust einer Hundemarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Die Ersatzmarke ist persönlich bei dem oder der zuständigen Sachbearbeiter/in zu beantragen. Dasselbe gilt auch für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die Gemeinde Lahntal weist darauf hin, dass die Hundesteuermarken mit dem Vermerk wie zum Beispiel „ab 2017“ auch für die Folgejahre gültig sind.

Den Fragebogen zur Hundesteueranmeldung erhalten Sie bei dem Steueramt oder auf der Internetseite der Gemeinde Lahntal.

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

Die Höhe der Hundesteuer richtet sich nach der Zahl der im Haushalt gehaltenen Hunde und wird mit Bescheid festgesetzt. Der Hundesteuerbescheid gilt dann mit seinen entsprechenden Fälligkeiten solange, bis ein neuer Hundesteuerbescheid erteilt oder der ursprüngliche Bescheid aufgehoben wird. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Kosten zur Hundesteuer und Hundemarke

Die Hundesteuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 Euro
für den zweiten Hund	90,00 Euro
für jeden weiteren	120,00 Euro
für gefährliche Hunde	612,00 Euro

Gebühr für die Ersatzmarke 5,00 Euro

Hunderassen, die zu den gefährlichen Hunden zählen, entnehmen Sie bitte der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lahntal.

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder und tauber Personen dienen.

Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, sind bei Vorlage des Kaufvertrags bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres von der Hundesteuer befreit.

Die Steuer wird jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig, Eine Steuerfestsetzung nach dem 1. Juli wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Hundesteuerabmelden

Endet die Hundehaltung, so ist dies dem Steueramt der Gemeinde Lahntal innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Eine telefonische Abmeldung ist nicht möglich. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

Sie müssen Ihren Hund bei dem Steueramt der Gemeinde Lahntal abmelden, wenn Sie den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, wenn Sie keinen Hund mehr haben oder den Hund veräußern. Hierbei müssen Sie den Namen und die Anschrift des Erwerbers oder der Erwerberin anzeigen. Bei der Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben. Dazu können Sie in der Regel Ihren Hund persönlich durch Vorsprache oder schriftlich mit dem Hundesteuerabmeldeformular abmelden oder wegen Tod des Hundes eine Bescheinigung vom Tierarzt vorlegen. Wurde die Hundesteuer für das laufende Kalenderjahr bereits bezahlt, wird diese ab dem Folgemonat der Abmeldung bis zum Jahresende zurückerstattet.

Das Hundesteuerabmeldeformular erhalten Sie beim Steueramt oder auf der Internetseite der Gemeinde Lahntal.

Formulare die die Hundesteuer betreffen

Hundesteueranmeldung
Hundesteuerabmeldung
SEPA-Lastschriftmandat